

Übersicht vergaberechtliche Pflichten von Zuwendungsempfängern (Bremischer Zuwendungsbescheide)

Konstellationen in denen Vergaberecht in unterschiedlichem Umfang anwendbar ist:					
„Per se-Öffentlicher Auftraggeber“ der Zuwendungen erhält oder „Nur-Zuwendungsempfänger“?	„Per se-Öffentlicher Auftraggeber“ (§ 99 Nrn. 1-3 GWB) → Vergaberecht ist <u>voll</u> anwendbar	„Nur-Zuwendungsempfänger“ → Vergaberecht ist nur anwendbar, - wenn der Zuwendungsempfänger <u>durch die Zuwendung zum öffentlichen Auftraggeber wird</u> (§ 99 Nr. 4 GWB) oder - <u>soweit</u> sich dies aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ergibt			
Abgrenzung von Zuwendungsempfängern, welche durch die Zuwendung zum öffentlichen Auftraggeber werden und reinen Zuwendungsempfängern		In welchem Umfang Vergaberecht anzuwenden ist, ist abhängig davon, ob die nachstehenden Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: - Subventionierung des Vorhabens von über 50 % durch öffentliche Auftraggeber (i.S.v. § 99 Nrn. 1-3 GWB) - Natürliche/juristische Person des öffentlichen/privaten Rechts (die kein öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 2 GWB ist) - Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe			
Anwendungsbereich	<u>erfüllt</u> : der Zuwendungsempfänger wird öffentlicher Auftraggeber!	<u>nicht erfüllt</u> : Der Zuwendungsempfänger wird durch die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid – teilweise – zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet.			
		ANBest-P, -I und -EFRE (2014-2020) (Ziff. 3.1)		ANBest-GK (Ziff. 3)	
		≤ EUR 50.000,- Gesamtbetrag der Zuwendung	> EUR 50.000,- Gesamtbetrag der Zuwendung	Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks	
Anwendbare vergaberechtliche Vorschriften	<u>Alle</u> für öffentliche Auftraggeber geltenden Vorschriften sind anwendbar (Ziff. 3.2 ANBest-P, -I und -EFRE (2014-2020)) → Abhängig von Auftragswert, 2. Abschnitt TtVG oder Teil 4 GWB	Allgemeine Haushaltsgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 7 Abs. 1 LHO)	Vergabe von Aufträgen <u>unterhalb</u> des für die jeweilige Leistung maßgeblichen EU-Schwellenwertes → 2. Abschnitt TtVG	Vergabe von Aufträge <u>oberhalb</u> des für die jeweilige Leistung maßgeblichen EU-Schwellenwertes → Teil 4 GWB	Allgemeine Haushaltsgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 7 Abs. 1 LHO)
Durchzuführendes Vergabeverfahren	Verfahren entsprechend der anwendbaren Vergabeordnung	I.d.R. 3 Vergleichsangebote, ansonsten Darlegung, dass die sparsamste und wirtschaftlichste Lösung anderweitig gefunden wurde.	Auftragswert < EUR 50.000,- Auftragswert → § 5-Verfahren ≥ EUR 50.000,- → Verfahren gemäß der anwendbaren Vergabeordnung	Verfahren entsprechend der anwendbaren Vergabeordnung	I.d.R. 3 Vergleichsangebote, ansonsten Darlegung, dass die sparsamste und wirtschaftlichste Lösung anderweitig gefunden wurde.
Nicht erforderliche Verfahrensschritte/ Vertragsbedingungen	- Grds.: keine Erleichterungen - Ausn.: Wird ein Zuwendungsempfänger aufgrund einer <u>Projektförderung</u> – nur im Einzelfall – zum öffentlichen Auftraggeber, ist er nicht zur Beachtung des eVergabe-Erlasses (Nutzung des AI Vergabemanagers) verpflichtet.	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung an und Kontrolle durch die SokoM (§ 16 Abs. 3 TtVG) - Abfrage beim Tariftreuregister (§ 5 Abs. 1 BremVergV) - Abfrage beim Korruptionsregister (§ 6 Abs. 2 BremKorG) - Abfrage beim Gewerbezentralregister (§ 21 Abs. 4 AEntG, § 150 a Abs. 1 Nr. 4 GewO) - Abfrage beim Hauptzollamt (§ 21 Abs. 1 Satz 3 SchwarzArbG und § 21 Absatz 2 AEntG) - Alle Bremischen Formulare (HB-Formulare. 212HB, 220HB, 228HB, 244HB) und insb.: <ul style="list-style-type: none"> o Mindestlohn/ Tariftreue (§ 10 TtVG) → Formular 231HB/232HB entfallen! <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> ABER: Ziff. 1.3.2 ANBest-P, -I, -EFRE: Der Zuwendungsempfänger hat <u>seinen Arbeitnehmern</u> mindestens den nach dem Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen. <ul style="list-style-type: none"> o Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien (§ 18, 19 TtVG) → ILO-Kernarbeitsnormen (BremKernV. 249HB/250HB), Abgasstandards bei Baumaschinen (251HB/252HB) entfallen! </div> <ul style="list-style-type: none"> - PQ-Erlass – bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen - eVergabe-Erlass – Nutzung des AI Vergabemanagers bei der elektronischen Vergabe 			

Übersicht vergaberechtliche Pflichten von Zuwendungsempfängern (Bremischer Zuwendungsbescheide)

Hinweise zur Geltung der in der Übersicht dargestellten Regelungen:

- Die Übersicht gilt nur für allein durch bremische Zuwendungsgeber geförderte Zuwendungsempfänger.
- Die Übersicht gilt nur soweit sich aus dem Zuwendungsbescheid im Übrigen keine abweichenden und vorrangigen Regelungen ergeben.
- Erhalten bremische öffentliche Auftraggeber bzw. Zuwendungsnehmer, die Ihren Sitz in Bremen haben Zuwendungen von Zuwendungsgebern aus anderen Bundesländern/vom Bund (entweder nur von diesen/diesem oder in Kombination mit bremischen Zuwendungen) können diese Zuwendungsbescheide abweichende Regelungen enthalten. Wird in Zuwendungsbescheiden aus anderen Bundesländern/vom Bund auf die Einhaltung von Vergaberecht verwiesen, bezieht sich dies auf die jeweiligen landesrechtlichen/bundesrechtlichen Regelungen. Bei kombinierten Zuwendungsbescheiden wird empfohlen, zunächst mit den Zuwendungsgebern abzustimmen, welche der divergierenden Regelungen angewandt werden sollen und falls keine Einigung zustande kommt, im Zweifel die jeweils strengsten landes-, bzw. bundesrechtlichen Regelungen anzuwenden, um etwaige Rückforderungen zu vermeiden.

Erläuterungen zur Übersicht:

- **2. Abschnitt des Tariftreue und Vergabegesetzes (TtVG)** → Abhängig von Auftragswert und der beschafften Leistungsart sind anwendbar das § 5-Verfahren, der 1. Abschnitt der VOB/A (siehe § 6 Abs. 1 TtVG) oder die UVgO (siehe § 7 Abs. 1 TtVG).
- **Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** → Abhängig von der beschafften Leistungsart (VOB/A-EU, VgV, VSVgV) und persönlichen Eigenschaften des Auftraggebers (SektVO) sind unterschiedliche Vergabeordnungen anwendbar.